

RiesenSchnauzerNothilfe e.V.

Satzung

Die Satzung ist am 2. Januar 2010 von einer Mitgliederversammlung beschlossen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 20.1.2018, 20.5.2018, 9.11.2019 und 15.3.2020 geändert worden. Sie ist in der vorliegenden Ausfertigung am 29.4.2020 in Kraft getreten.
(Vereinsregister Amtsgericht Bayreuth, Registerblatt Nr. VR 200 885)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Der Verein

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

2. Abschnitt

Die Mitgliedschaft

- § 3 Vollmitglieder
- § 4 Fördermitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt, Kündigung und Ausschluss
- § 7 Ausschlussverfahren
- § 8 Pflichten der Vereinsmitglieder

3. Abschnitt

Der Vorstand

- § 9 Vorstand
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Kassen- und Buchführung

4. Abschnitt

Mitgliederversammlungen

- § 12 Aufgabe und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Niederschrift

5. Abschnitt

Vermittlungsteam

- § 16 Aufgaben des Vermittlungsteams.
- § 17 Zugehörigkeit

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- § 18 Datenschutz
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Tierschutzverein RiesenSchnauzerNothilfe e.V. wurde am 02.01.2010 gegründet und ist eine Vereinigung von Tierschützern. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Bayreuth unter der Registernummer VR 200 885.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 91257 Pegnitz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Vertretung des Tierschutzgedankens im Allgemeinen nach den geltenden Vorschriften durch Beratung und Aufklärung.
 - b. Das Wecken des Verständnisses für das Wesen und die Bedürfnisse des Tieres, dessen Wohlergehen zu fördern, jede Art von Tierquälerei oder Misshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
 - c. Beratung und Hilfestellung bei Fragen zu den Rassen Riesen-, Mittel- und Zwergschnauzer sowie aus deren Rassen hervorgehenden Mischlingshunden.
 - d. Die Unterbringung und Vermittlung in ein neues Zuhause von in Not geratenen Hunden der unter 2.c genannten Rassen.
 - e. Übernahme von Hunden aus tierschutzwidriger Haltung.
 - f. Ermöglichung von tierärztlicher Betreuung der aufgenommenen Hunde soweit dies notwendig und leistbar ist.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 2.5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten.

- 2.6 Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.
- 2.7 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.
- 2.8 Der Verein ist keinem Zuchtverband und deren Organen verpflichtet.

§ 3 Vollmitglieder

- 3.1 Vollmitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind. Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.2 Vollmitglied kann nur sein, wer nicht in einem rassespezifischen Tierschutzverein für Schnauzer im selben Wirkungsbereich ein Vorstandsamt bekleidet.
- 3.3 Sie haben den für Vollmitglieder festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird spätestens fällig am 1.2. des laufenden Jahres und wird zwingend per Bankeinzug entrichtet.
- 3.4 Vollmitglieder haben bei allen Versammlungen uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 4 Fördermitglieder

- 4.1 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Tierschutzgedanken fördern wollen, ohne selbst aktiv Tierschutz ausüben zu müssen. Sie müssen 18 Jahre alt und unbescholten sein. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- 4.2 Fördernde Mitglieder haben den jeweils für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens fällig am 01.02 des laufenden Jahres und wird zwingend per Bankeinzug entrichtet.
- 4.3 Fördermitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4.4 Die Jahresbeiträge für die Voll- und Fördermitglieder werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet sowohl bei Voll- als auch bei Fördermitgliedern durch:

- 5.1 freiwilligen Austritt,
- 5.2 Tod des Mitgliedes oder
- 5.3 Ausschluss aus dem Verein
- 5.4 Die Vollmitgliedschaft endet auch, wenn der Sachverhalt nach § 3.2 gegeben ist.

§ 6 Austritt, Kündigung, Ausschluss

- 6.1 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 6.2 Die RiesenSchnauzerNothilfe e.V. kündigt die Vollmitgliedschaft zum Ende des nächsten vollen Quartals, wenn die Bedingungen nach § 3.2 nicht mehr erfüllt sind
- 6.3 Der sofortige Ausschluss kann aus triftigen Gründen erfolgen. Solche liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - a. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b. wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde oder ein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz läuft,
 - c. innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - d. trotz schriftlicher Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 - e. in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7 Ausschlussverfahren

- 7.1 Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet und entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.2 Gegen die schriftlich zu begründende Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Widerspruch bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einlegen.
- 7.3 Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und zu begründen.
- 7.4 Zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Widerspruchs eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, welche sodann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

- 7.5 Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren beim Vorstand oder der Vereinsversammlung sind unstatthaft.
- 7.6 Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Austritts bzw. dem Ausschluss verlieren die betroffenen Personen alle Rechte als Mitglied.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- 8.1 Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- 8.2 Die fälligen Mitgliedsbeiträge im voraus auf das Konto des Vereins per Bankeinzug zu entrichten und für die Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die in der Verantwortung des Mitglieds liegen, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu erstatten.
- 8.3 Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - Adem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
 - Bdem/der 1. Beisitzer/in
dem/der 2. Beisitzer/in
- 9.2 Die unter „A“ aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden, die unter „B“ aufgeführten Vorstandsmitglieder den erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben den Staus eines Vollmitgliedes.
- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich einzeln vertretungsbe-rechtigt.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem:

- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - d. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 9.5 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen. In diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

§ 10 Beschlussfassung

- 10.1 In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind
- 10.2 Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 10.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassen- und Buchführung

- 11.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassierer/in, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig zu erstellen.
- 11.2 Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 11.3 Die Kassenprüfer sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresabschluß verpflichtet, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 11.4 Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des/der Kassierers/in - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12 Aufgabe und Durchführung von Mitgliederversammlungen

- 12.1 Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 12.2 Alle Versammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
- 12.3 Während der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.
- 12.4 Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.5 An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden.
- 13.2 Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 13.3 Sie hat unter anderem die Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - b. die Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages sowie sonstiger Beiträge und Gebühren, Umlagen etc. festzusetzen,
 - c. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Eine externe Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater sind zulässig.
- 13.4 Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
- 13.5 Die Wahlen sind durch Stimmzettel als geheime Wahl vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, sofern dies nicht der Fall ist erfolgt die Wahl durch Akklamation.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 14.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§ 15 Niederschrift

- 15.1 Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss.
- 15.2 Sie ist vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/d Protokollführer/in zu unterzeichnen und ordnungsgemäß zu verwahren. Die Niederschriften gehen allen Beteiligten zu.

§ 16 Aufgaben des Vermittlungsteams.

- 16.1 Dem Vermittlungsteam, im folgenden „Team“ genannt, obliegen alle Aufgaben, die direkt mit der Vermittlung von Hunden zu tun haben. Dazu gehören die Aufnahme der Hunde, die Verbringung der Hunde in eine Pflegefamilie, die Vermittlung der Hunde in eine Endstelle, das Bereitstellen einer Fahrkette, die Betreuung der Pflegefamilien und die Nachbetreuung der vermittelten Hunde.
- 16.2 Über die Aufnahme der Hunde und die Aufgabenverteilung innerhalb des Teams entscheidet das Team selbst. Der Vorstand steht bei Bedarf beratend zur Seite.

§ 17 Zugehörigkeit zum Vermittlungsteam

- 17.1 Die Zahl der Teammitglieder ist variabel und je nach Bedarf veränderbar. Teammitglieder haben den Status eines Vollmitgliedes. Der/die 1. Vorsitzende ist automatisch Mitglied des Vermittlungsteams.
- 17.2 Teammitglieder werden nicht gewählt, sondern von den anderen Teammitgliedern berufen. Der Vorstand bestätigt die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung eines Teammitgliedes bedarf keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 18.2 Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.

- 18.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 18.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 18.5 Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt

§ 19 Satzungsänderung

- 19.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.
- 19.2 Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Vollmitgliedern mitgeteilt worden ist.
- 19.3 Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 20.2 Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 20.3 Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder für die notwendige Mehrheit anwesend, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der gleichen Mehrheit.
- 20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierschutzorganisationen Tierisch Belzig e.V. (70%) und Hellhound Fondation (30%) bzw. an deren Nachfolgeorganisationen. Sollte einer der Vereine nicht mehr existieren, erhält der andere Verein die komplette Summe. Die Beträge sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 21.1 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.2 Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 21.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 21.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gem. § 7 der Satzung durchgeführt hat.

§ 22 Inkrafttreten

- 22.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 22.2 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.1.2018 mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Für die Richtigkeit:

1.Vorsitzende

Kassierer